

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
122	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 26. Sitzung des Kreistags am 31.10.2018	158
123	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158
124	Stadt Dülmen	Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“	159
125	Stadt Dülmen	III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan	160
126	Stadt Dülmen	I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“	161
127	Stadt Dülmen	III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“	162
128	Stadt Dülmen	III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“	164
129	Stadt Dülmen	1.) 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereiche „Dülmen-Nord, Teil I“ in den Stadtbezirken Dülmen - Mitte und Dülmen - Kirchspiel 2.) Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen-Nord, Teil I“	165
130	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“	167
131	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“	168
132	Stadt Dülmen	88. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Auf dem Bleck I“ und „Auf der Laube“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Stadt	168
133	Stadt Dülmen	89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel	169
134	Stadt Dülmen	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2019	171
135	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	171

122/18 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 26. Sitzung des Kreistags am 31.10.2018**

Die 26. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, 31.10.2018, 16:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld statt.

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien; Anträge der Kreistagsfraktionen der SPD und UWG
Vorlage: SV-9-1205
- 3 Resolution zur Einführung eines Azubi-Tickets in NRW; hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.10.2018
Vorlage: SV-9-1211
- 4 Haushaltsrechtliche Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
Vorlage: SV-9-1215
- 5 Gesamtabschluss 2017 des Kreises Coesfeld
Vorlage: SV-9-1166
- 6 Bericht zur Haushaltsausführung 2018 - Finanzbericht zum 31.08.2018
Vorlage: SV-9-1186
- 7 Haushalt 2019 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen
Vorlage: SV-9-1202
- 8 Mitteilungen des Landrats
- 9 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 16.10.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

123/18 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Windenergie Brock GmbH & Co. KG, Brockbauerschaft 26, 48720 Rosendahl, hat eine Genehmigung für zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Osterwick, Flur 7, Flurstück 12 (WEA 1) und Flurstück 19 (WEA 2) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen:

- WEA 1: Anlage Typ GE 3.2-130 mit einer Nennleistung von 3.230 kW, einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 199 m,
WEA 2: Anlage Typ GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5.300 kW, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die beiden Anlagen sollen 2019 in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Das Vorhaben unterliegt nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG tangiert werden (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) und nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es war daher unter Beachtung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt. Gemäß § 1 Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom 07.11.2018 bis einschließlich 07.12.2018 – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl OT Osterwick;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV
- Herstellerangaben zu Schallemissionen und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Schattenwurfprognose und Herstellerangaben zum Schattenwurfabschaltmodul
- Herstellerangaben zur bedrückenden Wirkung der Anlagen
- Gutachterliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- usw.

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 07.01.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch vorgebracht werden (post@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html). Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 12.02.2019, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Rosendahl, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl OT Osterwick. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 19.10.2018

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Geburek

124/18 - Stadt Dülmen

Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB an die Festsetzungen der am 11.10.2018 als Satzung beschlossenen III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ angepasst.

Der Anpassungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den angepassten Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen im Verwaltungsgebäude Heinrich-Legge- wie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist der angepasste Flächennutzungsplan auch online unter der Internet-Adresse

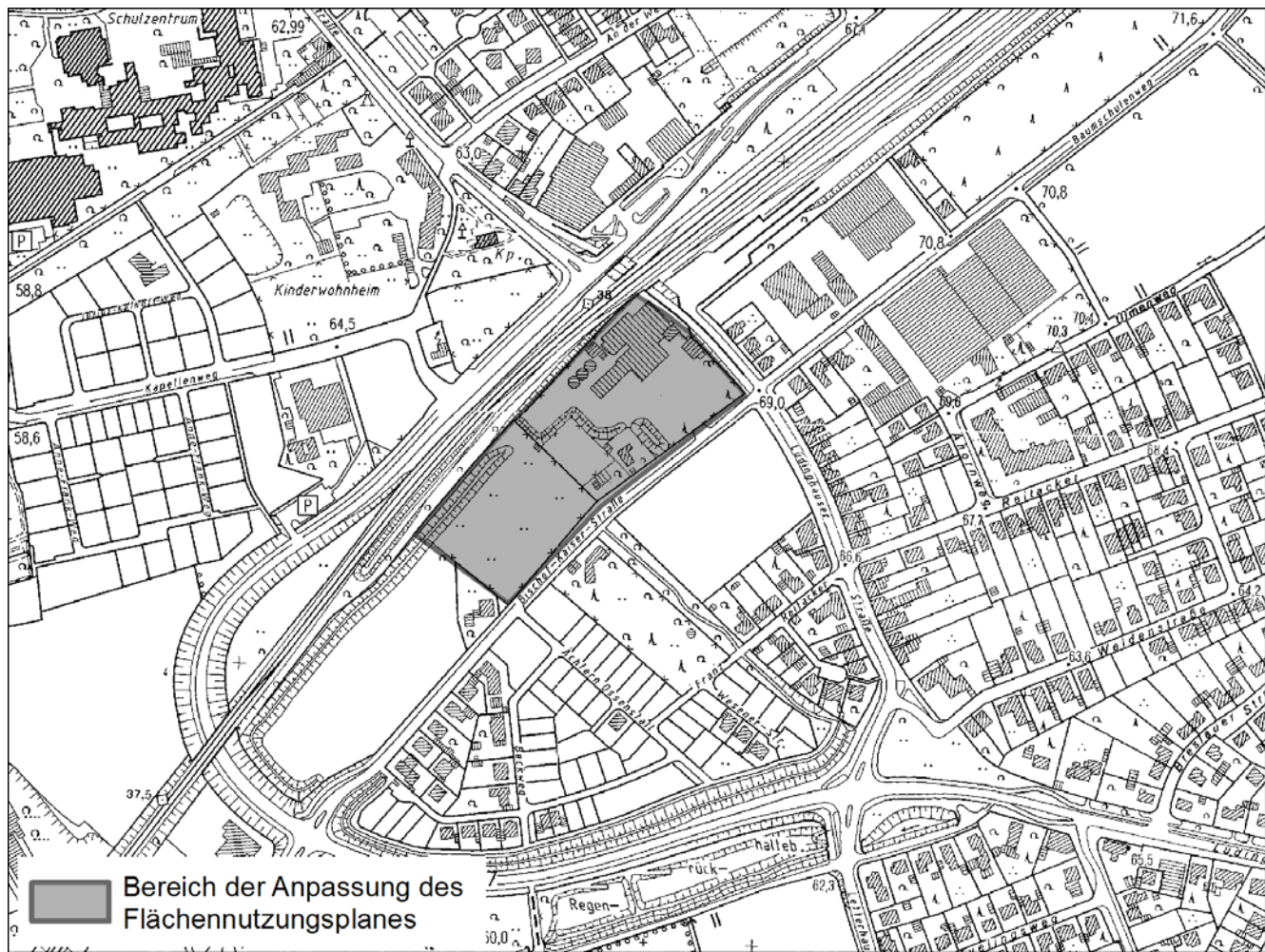
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=38045>

abrufbar.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 124/18 - Stadt Dülmen



125/18 - Stadt Dülmen

III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33074>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

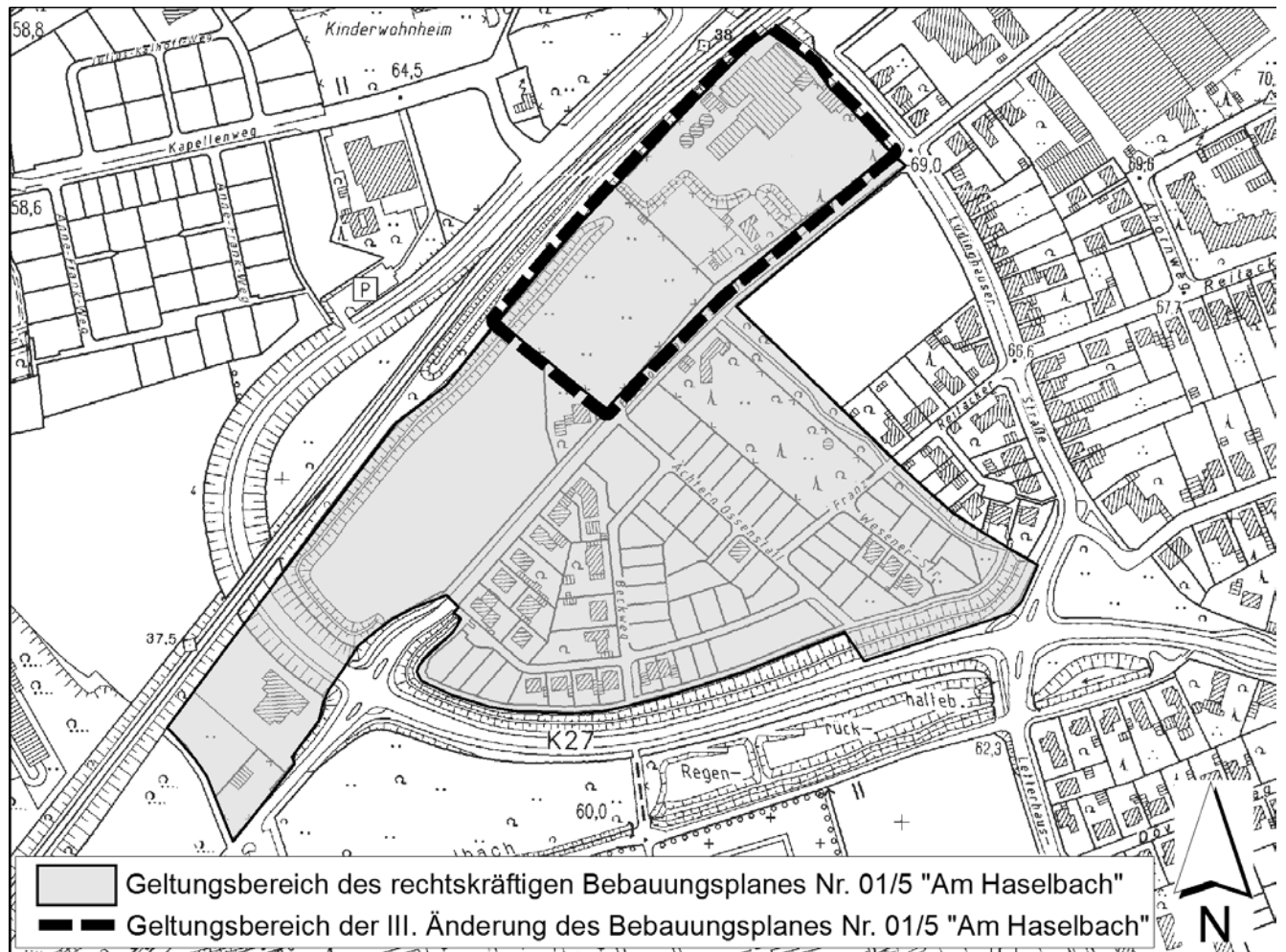
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 125/18 - Stadt Dülmen



126/18 - Stadt Dülmen

**I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1
„Butterkamp“
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der betreffende Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom 31.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

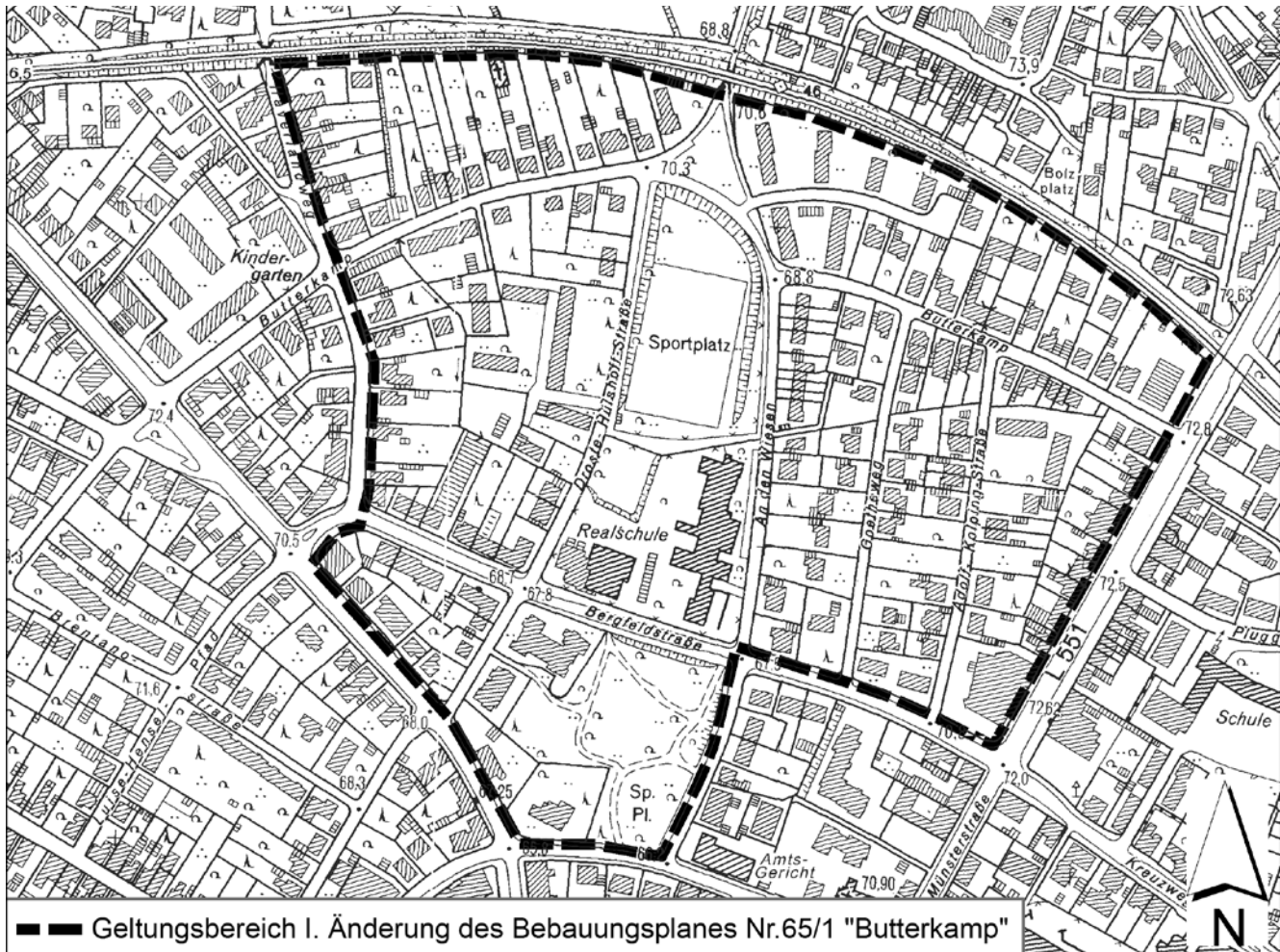
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15609>

abrufbar.

Anlage zu: Nr. 126/18 - Stadt Dülmen



Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

127/18 - Stadt Dülmen

III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ hier: **Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73/5 „Am Holzplatz, Teil III“ mit der jeweiligen Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29135>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

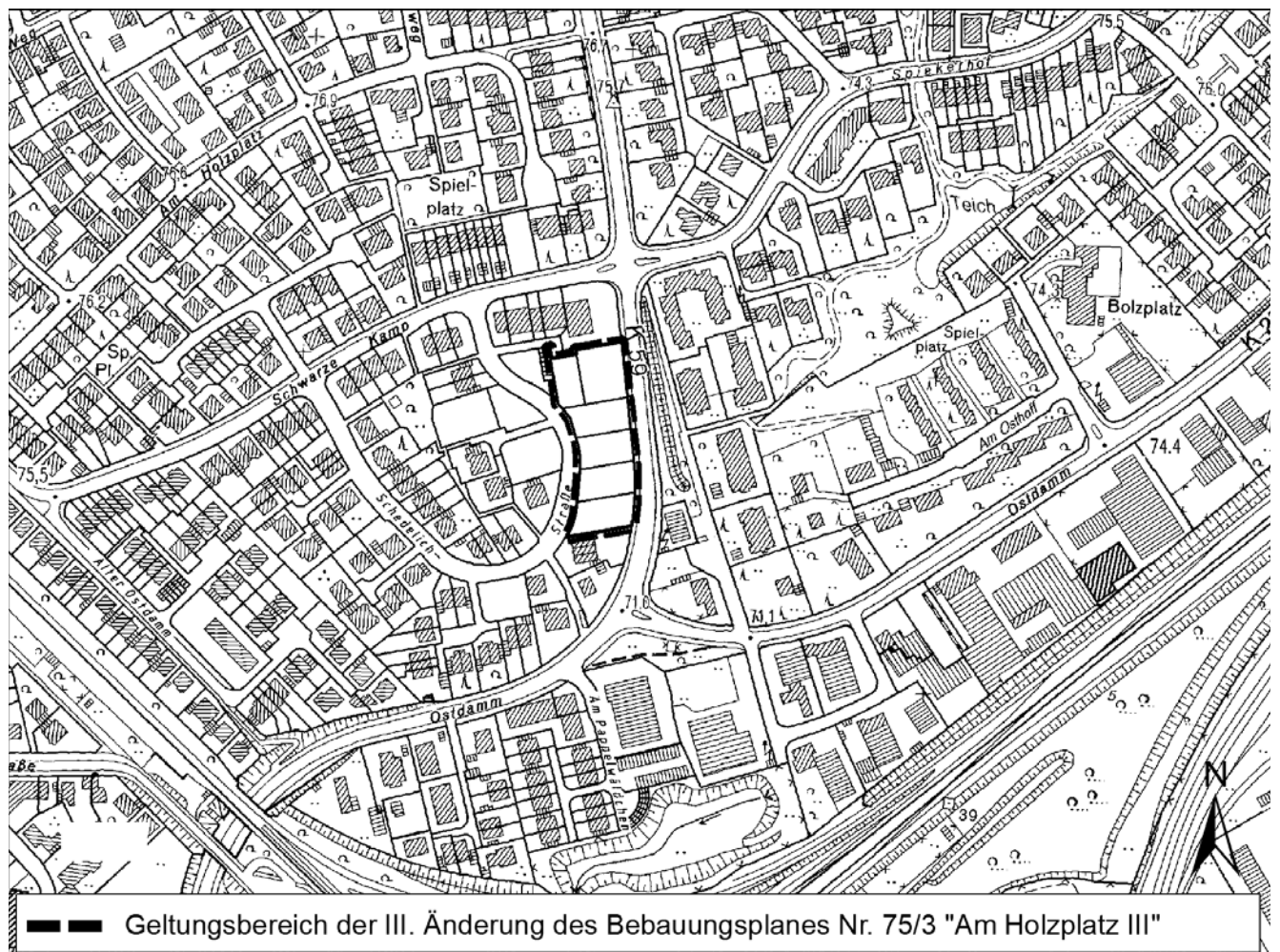
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 127/18 - Stadt Dülmen



— — — Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75/3 "Am Holzplatz III"

128/18 - Stadt Dülmen**III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1****„Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“****hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“, in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/1 „Industriegebiet Dernekamp, Teil VI“ mit der jeweiligen Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=36024>

abrufbar.

Hinweise:

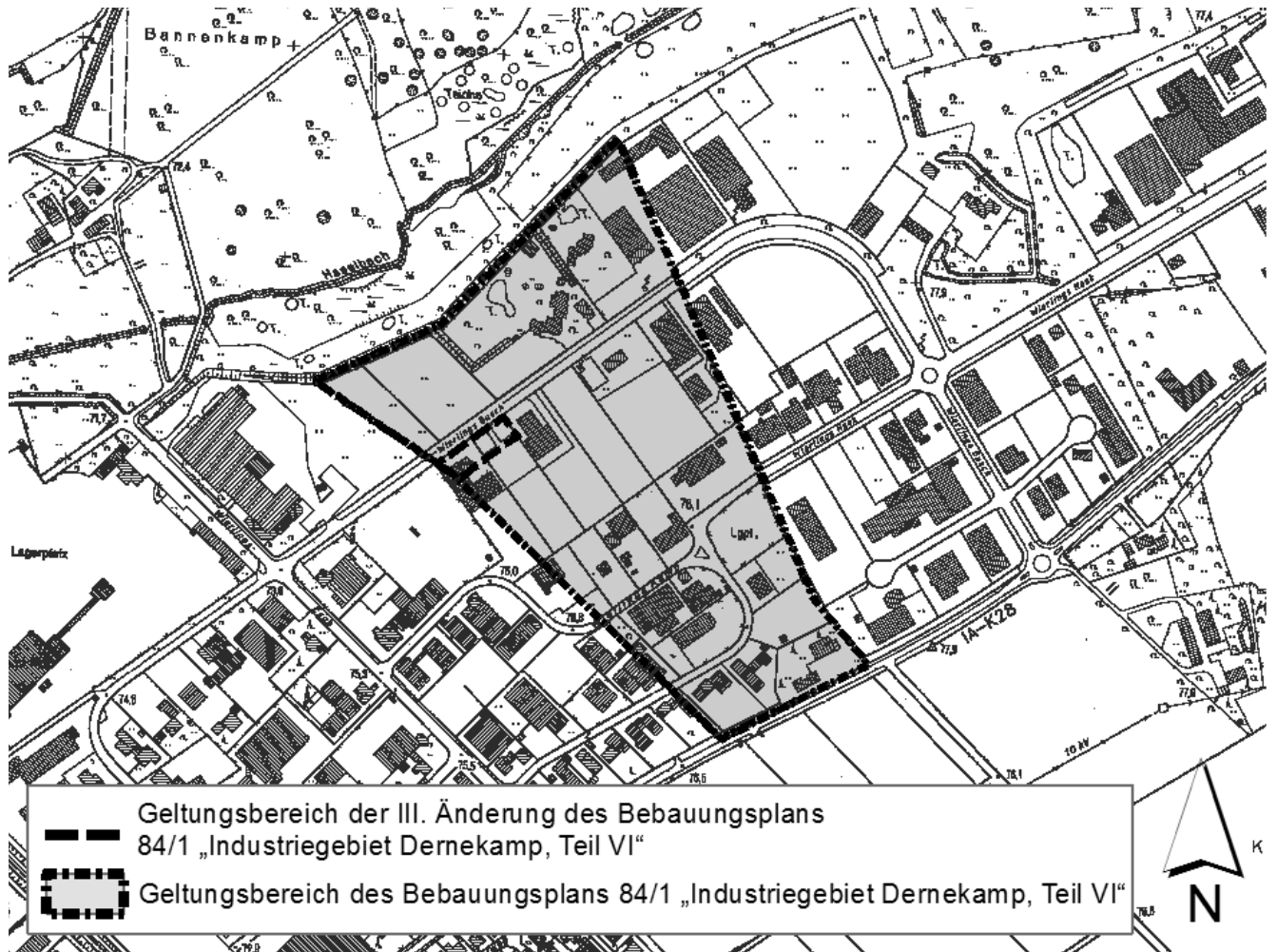
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 128/18 - Stadt Dülmen



129/18 - Stadt Dülmen

- 1.) 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereiche „Dülmen-Nord, Teil I“ in den Stadtbezirken Dülmen - Mitte und Dülmen - Kirchspiel
 - 2.) Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen-Nord, Teil I“
- hier: **Genehmigung / Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 21.08.2018, Az.: 35.02.01.300-004/2018.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 03.05.2018 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dülmen-Nord, Teil I“ genehmigt.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 218 „Dülmen-Nord, Teil I“ in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 218 „Dülmen-Nord, Teil I“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 218 „Dülmen-Nord, Teil I“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=15834>

(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=15608>

(Bebauungsplan)

abrufbar.

Hinweise:

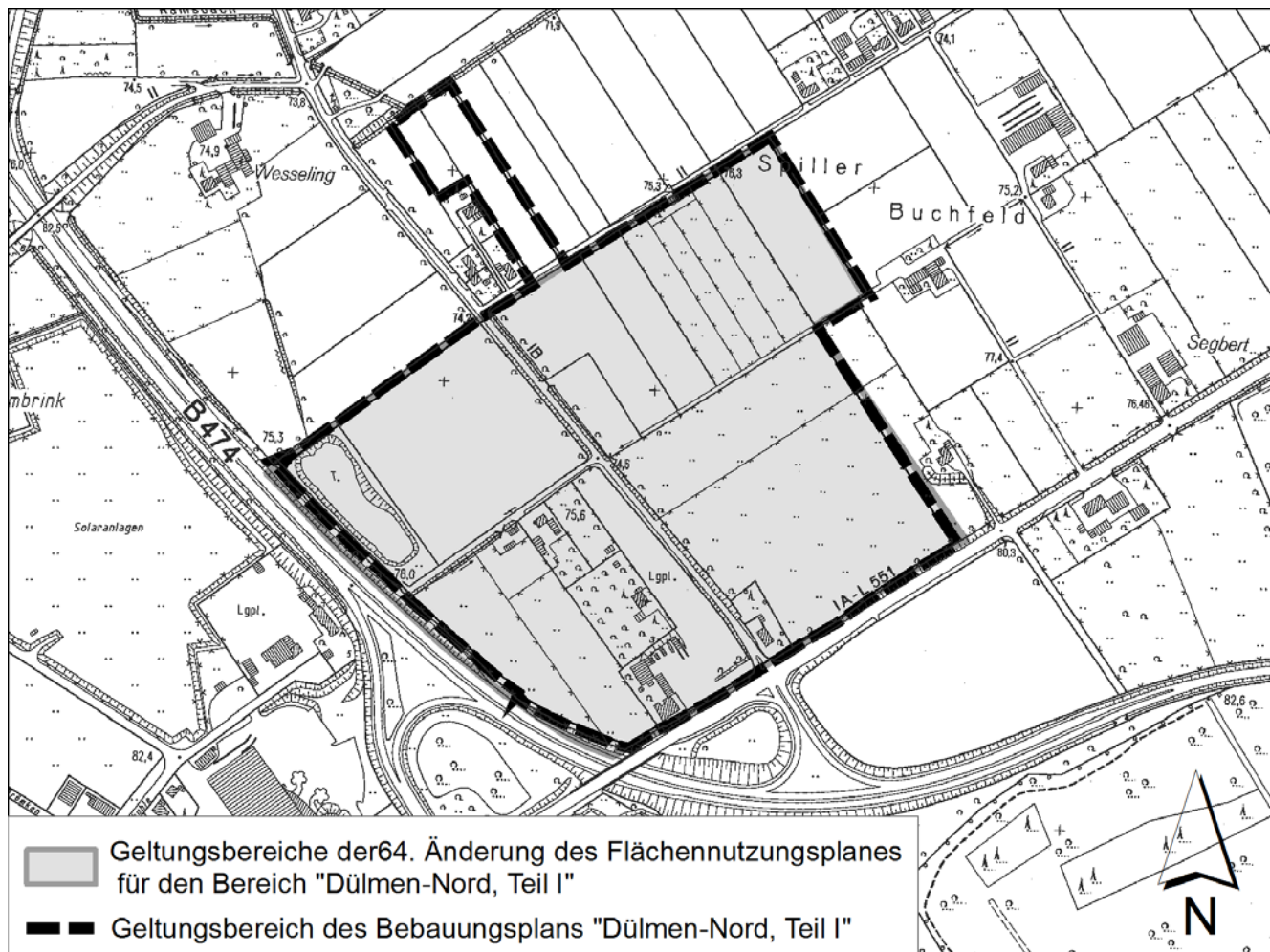
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 129/18 - Stadt Dülmen



130/18 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231
„Auf dem Bleck III“
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom 31.10.2018 bis einschließlich 30. 11.2018 zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

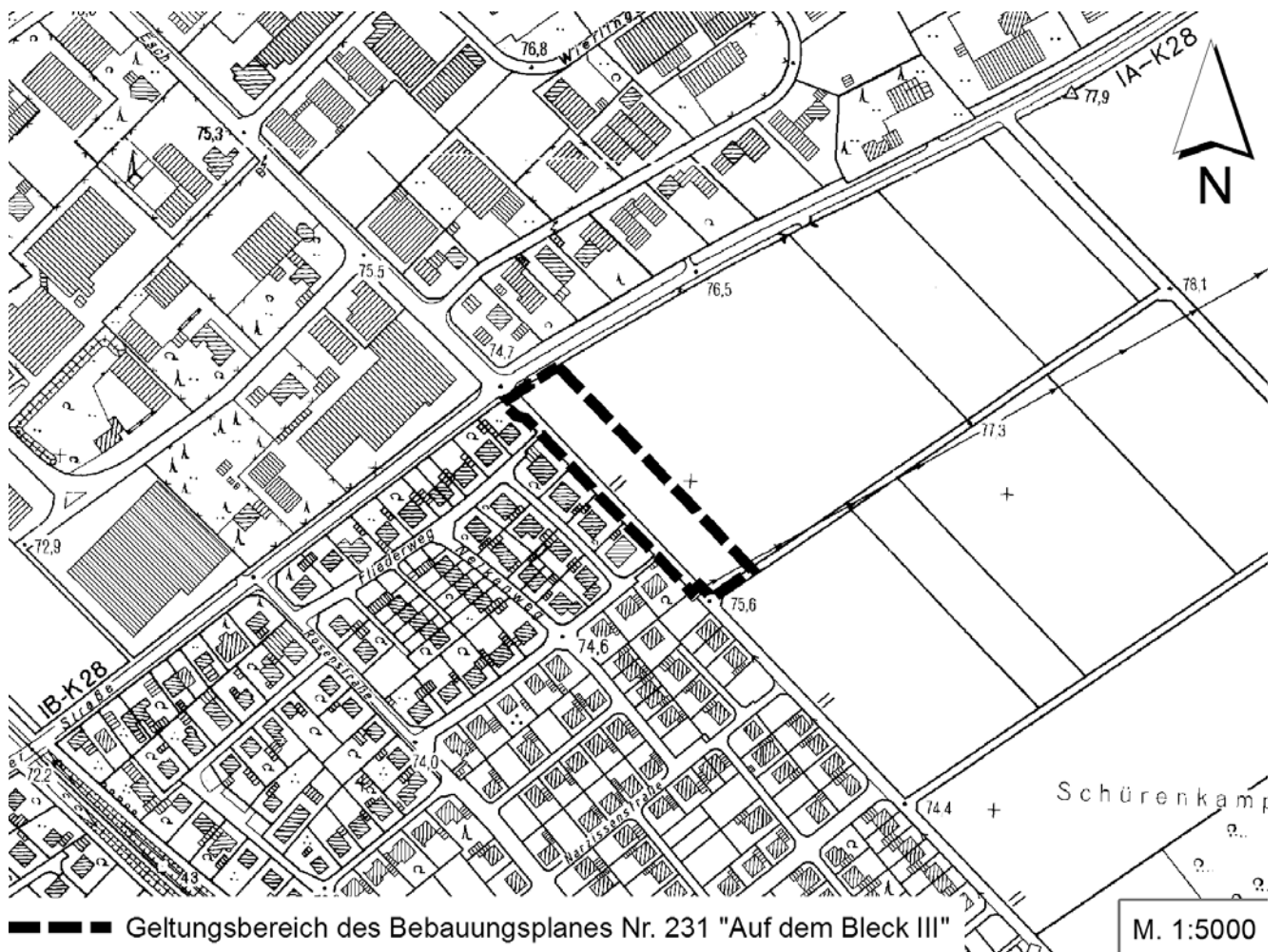
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=23070>

abrufbar.

Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 130/18 - Stadt Dülmen

131/18 - Stadt Dülmen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241
„Maria-Ludwig-Stift“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“ für einen Bereich zwischen der Coesfelder Straße, der Stolbergstraße und der Bahntrasse Dortmund – Enschede in der Gemarkung Dülmen Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=38245>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der betreffende Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 131/18 - Stadt Dülmen132/18 - Stadt Dülmen

88. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Auf dem Bleck I“ und „Auf der Laube“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017

(BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Auf dem Bleck I“ und „Auf der Laube“ in den Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=37873>

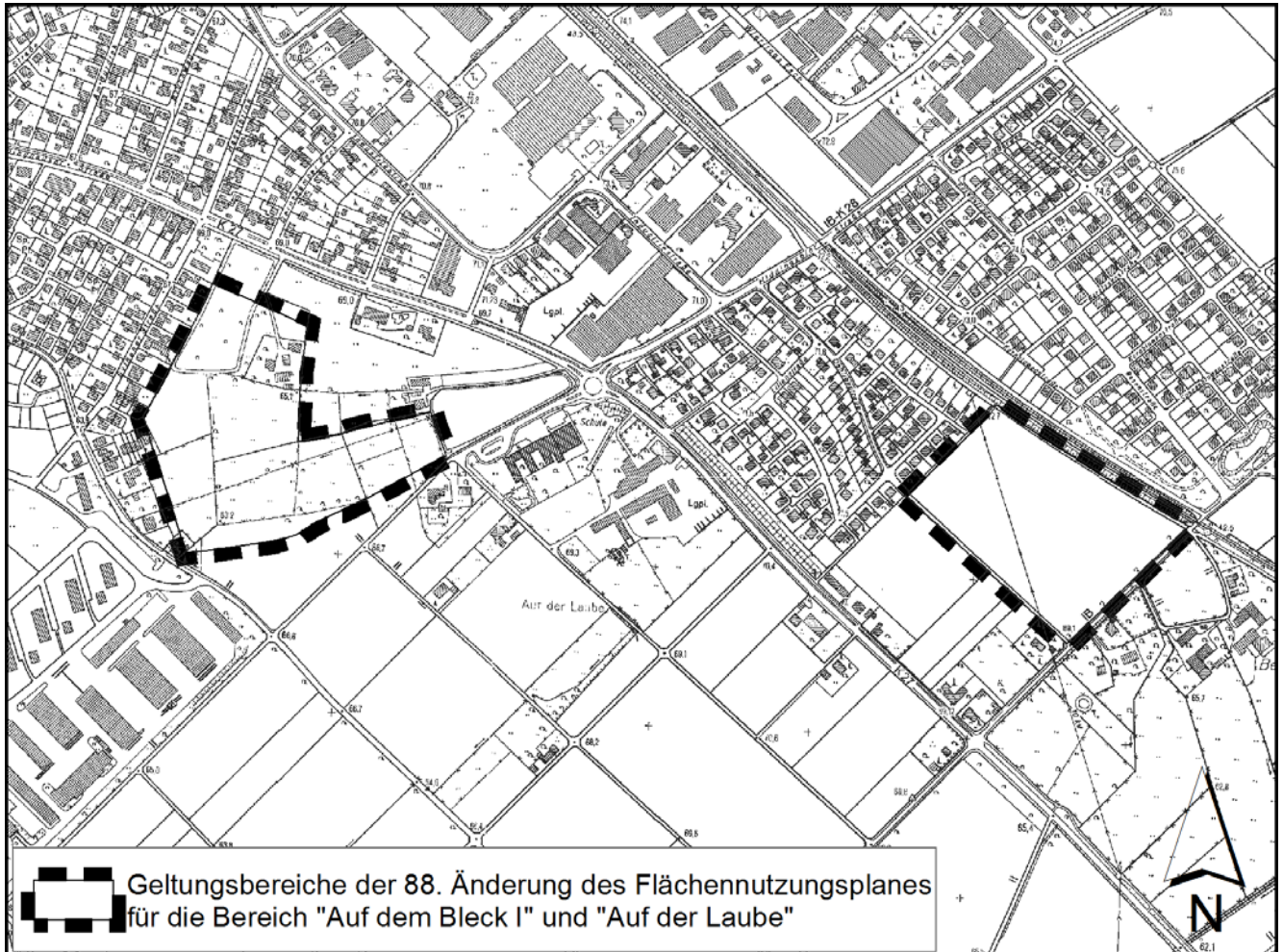
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 132/18 - Stadt Dülmen



133/18 - Stadt Dülmen

89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=37881>

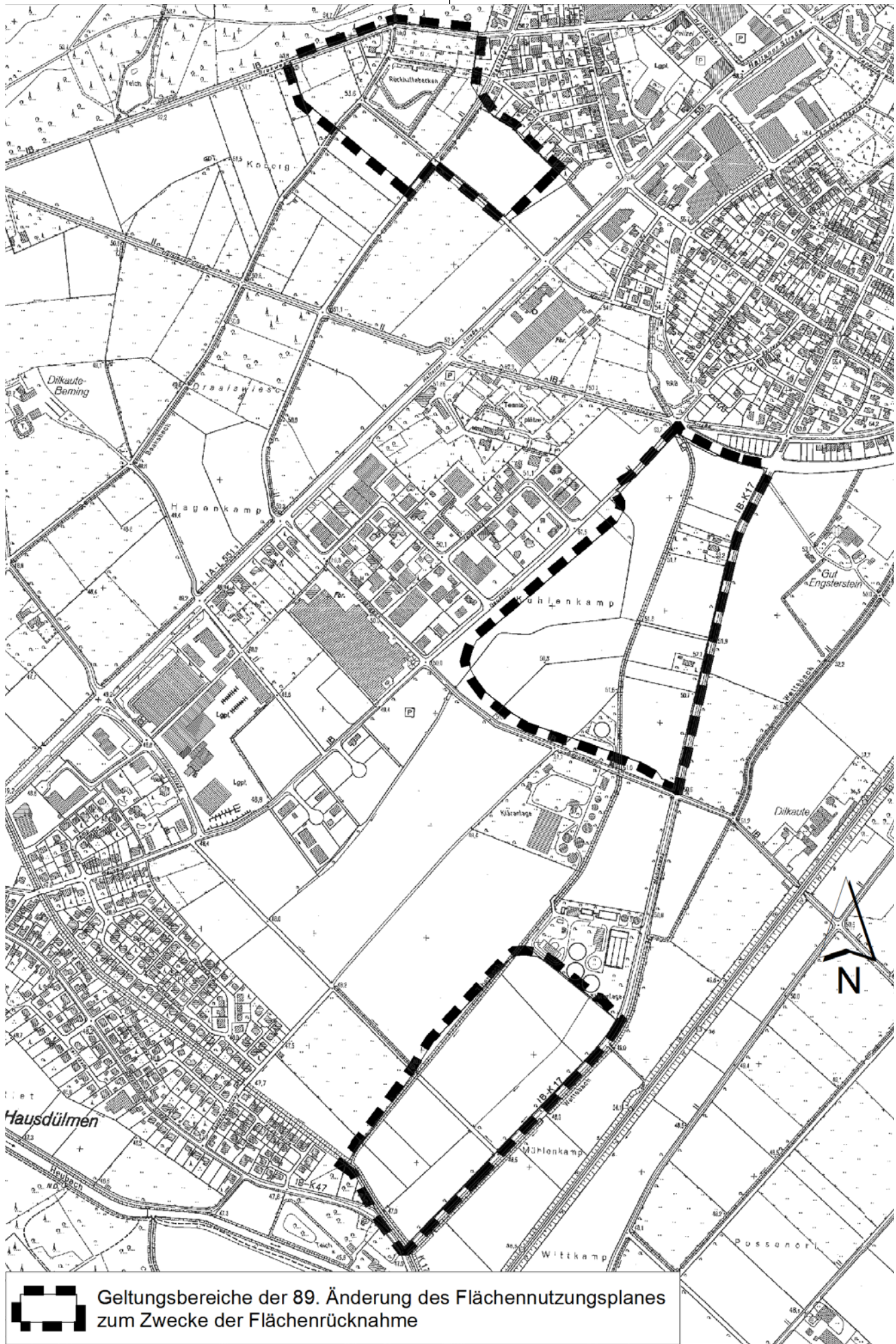
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 15.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

Anlage zu: Nr. 133/18 - Stadt Dülmen



134/18 - Stadt Dülmen**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen ab sofort bis zum Ende des Beteiligungsverfahrens (voraussichtlich 13.12.2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

Fachbereich Finanzen
(Rathaus, Zimmer 80)
Markt 1 – 3, 48249 Dülmen
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mo. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro
(Verwaltungsgebäude Overbergpassage)
Overbergplatz 3, 48249 Dülmen,
Mo. – Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Bürgerbüro Buldern
Am Wemhoff 4, 48249 Dülmen
Do. 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr

Bürgerbüro Rorup
Hauptstraße 56, 48249 Dülmen
Mi. 14:30 – 18:00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 16.11.2018 erheben.

Einwendungen sind an die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, Dezernat I/Fachbereich Finanzen, Postfach 1551, 48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich Finanzen, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.
Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, 17.10.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Leushacke

135/18 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337690101 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.01.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, 16.10.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370135436 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 33068131, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.01.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, 19.10.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370130130 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 33027103, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.01.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, 19.10.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand